

die Rechte ihres Mandanten gemeinsam zu vertreten. Die Verteidigung mehrerer Beschuldigter und Angeklagter durch einen Verteidiger ist nur zulässig, wenn keine Interessenkollision eintritt, d. h. die konsequente Verwirklichung der Verteidigungsrechte hinsichtlich des einen Mandanten nicht zur Benachteiligung des oder der anderen führt.

*Das Recht des Verteidigers,  
mit dem Beschuldigten und Angeklagten zu sprechen und zu korrespondieren,  
zur Akteneinsicht und auf Zustellung von Prozeßdokumenten*

Der Verteidiger kann seine Aufgabe im Strafverfahren nur lösen, wenn seine unmittelbare Verbindung mit dem Beschuldigten und Angeklagten gewährleistet wird. Dieser Kontakt dient der wechselseitigen Information, der Beratung des Beschuldigten und Angeklagten und der Herstellung des für die Ausübung der Verteidigungsfunktion wesentlichen Vertrauensverhältnisses zum Verteidiger. Der Verteidiger hat den Mandanten über alle seine Rechte, insbesondere sein Mitwirkungsrecht zu belehren. Dabei soll der Verteidiger darauf hinweisen, daß eine Mitwirkung generell im Interesse des Mandanten liegt, daß es aber keine Pflicht zur Mitwirkung für den Beschuldigten oder Angeklagten gibt und unser Recht auch keine Pflicht zum Geständnis oder zur Selbstanzeige kennt.

Pein weist jedoch zutreffend darauf hin, daß ein Verteidiger pflichtwidrig handelt, wenn er

- bewußt etwas Unwahres vorträgt,
- seinem Mandanten von einer beabsichtigten Selbstanzeige abrät,
- einem Mandanten rät, ein wahrheitsgemäßes Geständnis zu widerrufen,
- die Feststellung der Wahrheit bewußt verhindert.<sup>18</sup>

Gemäß § 64 Abs. 3 StPO hat der Verteidiger das Recht, selbst wenn sich der Beschuldigte oder Angeklagte in Untersuchungshaft oder wegen einer anderen Sache in Strafhaft befindet, die notwendige Verbindung mit dem Mandanten zu halten. Für die Dauer des Ermittlungsverfahrens kann der Staatsanwalt Bedingungen für die Gespräche und die Korrespondenz des Verteidigers mit dem in Haft befindlichen Beschuldigten festlegen, und zwar, wenn der Zweck der Untersuchung es verlangt. Die Bedingungen können im Interesse der Sicherheit des Staates oder der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen, z. B. bei Straftaten mit mehreren Beteiligten, insbesondere bei Organisationsdelikten, festgelegt werden und den Besprechungsgegenstand sowie die Art und Weise des Gesprächs, z. B. Anwesenheit des Staatsanwalts, betreffen.

Der Verteidiger ist zum sorgfältigen Studium der Strafakten verpflichtet. Das Recht, die Strafakten einzusehen, hat der Verteidiger spätestens nach Abschluß der Ermittlungen, also noch vor Einreichung der Anklageschrift bei Gericht (§ 64 Abs. 2 StPO). Vor diesem Zeitpunkt darf das Recht zur Akteneinsicht nur verweigert werden, wenn es der Zweck der Untersuchung erfordert, also triftige *Geheimhaltungsgründe* vorliegen. Die Akteneinsicht schon im Ermittlungsverfahren ist auf die Sicherung einer aktiven Mitwirkung des Verteidigers im Interesse der

18 Vgl. G. Pein, „Zur Tätigkeit.. a. f. O., S. 509.